

Wilhelm Knapp in Halle a. S.	6996	Hugo Steinitz Verlag in Berlin.	7001
Borchers, die Elektrochemie und ihre weitere Interessensphäre auf der Weltausstellung in Paris 1900. In 5 Lieferungen. à 2 M 40 J.		Oluffen, was muß man von der Botanik wissen? 1 M 50 J.	
J. Neumann in Neudamm.	6996	Verlag der Germania, Akt.-Ges. für Verlag und Druckerei, in Berlin.	7000
Taschenbuch u. Notizkalender für den Landwirt a. d. Jahr 1901. 8. Jahrg. 1 M 20 J. „Waldheil“. Forst- u. Jagdkalender f. 1901. Geb. 1 M 50 J.		Sitze, was die gewerblichen Arbeitgeber und Arbeitnehmer bezüglich der neuesten Gewerbeordnungs-Novelle wissen müssen. 50 J.	
Gustav Schmidt (vormals Robert Oppenheim) in Berlin.	7000	Friedrich Vieweg & Sohn in Braunschweig.	7003
Kiessling, das Arbeiten mit Films. Ca. 90 J; geb. 1 M 25 J. Blech, Stand u. Entwicklung. 1 M 80 J; geb. 2 M 25 J.		Fresenius, Anleitung zur quantitativen chemischen Analyse. 6. Aufl. 4. Abdruck. 2. Band. 12 M; geb. 13 M 50 J.	
Otto Spamer in Leipzig.	6998	J. J. Weber in Leipzig.	6997
Wagner, Spielbuch für Knaben. 19. Aufl. 4 M; geb. 4 M 50 J. Freyer, Laubsäge-Arbeiter. 3. Aufl. In Mappe 4 M. Elm, Zehn Schock Knacknüsse. Wohlfeile Ausgabe. 2 M; geb. 2 M 50 J.		Webers illustr. Katechismen: Jännicke, Geschichte der Keramik. Geb. 10 M. Riedel, Katechismus der Planimetrie. Geb. 4 M.	

Nichtamtlicher Teil.

Der deutsche Juristentag und das Verlagsrecht.

Die zweite Abteilung (Verlags- und Strafrecht) des deutschen Juristentages hat jüngst in Bamberg auf Betreiben von Dr. Osterrieth (Berlin) und Dr. Fuld (Mainz) folgenden Beschluß gefaßt:

»Die Uebertragung des Verlagsrechtes durch den Verleger an einen Dritten kann nicht ohne Einwilligung des Verfassers erfolgen. Der Verfasser ist zur Erteilung der Einwilligung verpflichtet, es sei denn, daß sie ihm mit Rücksicht auf die Umstände des Falles, insbesondere den Ruf und die Vermögensverhältnisse des Erwerbers nicht zugemutet werden kann. Eine Abänderung dieser Bestimmungen ist ungiltig, auch wenn sie ausdrücklich und schriftlich vereinbart wird.«

Die Annahme dieses Antrages ist dem Buchhandel wie ein Schlag ins Gesicht.

Bekanntlich ist der Streit um die freie Uebertragbarkeit des Verlagsrechtes sehr alt. Die Schriftstellerpartei behauptete stets, das Verhältnis des Verfassers zu dem von ihm gewählten Verleger sei so sehr ein Vertrauensverhältnis, daß der Verfasser sich nicht ohne seine Zustimmung einem Rechtsnachfolger des Verlegers überantworten lassen könne. Indessen machte man zu gunsten der Erbfolge und des Verkaufs ganzer Geschäfte so wichtige Ausnahmen, daß von der Theorie für die Praxis wenig übrig blieb. Das Reichsgericht hat in einem viel berufenen Urteil (v. 6. April 1888, Entsch. in Straß., Bd. 17, Nr. 69) die Uebertragbarkeit des Verlagsrechtes rückhaltlos anerkannt. Die Verlagsordnung des Börsenvereins (§ 41) und der Entwurf des Reichsgesetzes über Verlagsrecht (§ 30) steht auf demselben Standpunkte. Die Begründung des Reichsjustizamts zu seinem Entwurfe fügt den bisher geltend gemachten Gründen hinzu noch den sehr triftigen der Rücksicht auf die Kreditverhältnisse des Verlagsbuchhandels und auf die Konkursgläubiger von Verlegern. Die Verlagsrechte bilden, heißt es da, einen sehr wesentlichen Bestandteil des Verlegervermögens und damit eine Grundlage für seinen Kredit. Werde die Uebertragung dieser Rechte ausgeschlossen, so könne die Befriedigung der Gläubiger auch im Zwangsvollstreckungsverfahren nicht durch Veräußerung der Verlagsrechte erfolgen, sondern nur durch Einsetzung einer Verwaltung. So werde die Befriedigung der Gläubiger aufs äußerste erschwert, was auf den Kredit des Verlagsbuchhandels aufs nachteiligste einwirken müsse. Im Konkurse würde der Konkursverwalter — heißt es weiter in der Begründung zum § 40 — nicht mehr berechtigt sein, die Verlagsrechte zu veräußern, sondern er

müsse sie durch Fortsetzung des Geschäfts ausnutzen. Eine derartige Verschleppung des Konkursverfahrens widerspreche dem Interesse aller Beteiligten und dem Bedürfnis rascher Erledigung der Konkurse.

Das ist alles ganz klar und unwiderleglich. In der Praxis ist außerdem nichts bekannt geworden von irgendwie nennenswerter Zahl von Verlagsverkäufen, in Folge derer der neue Verleger die mitübernommenen Autoren tatsächlich geschädigt hat.

Und nun faßt der Juristentag einem bloßen Theorem zuliebe einen Beschluß, der die Verhältnisse des Geschäftslebens nicht der allergeringsten Beachtung würdigt! —

»Die Uebertragung des Verlagsrechtes durch den Verleger an einen Dritten kann nicht ohne Einwilligung des Verfassers erfolgen.«

Es ist nicht gesagt, ob Erbgang, Aufnahme oder Ausscheiden von Gesellschaftern, Umwandlung in eine Aktiengesellschaft oder Gesellschaft mit beschränkter Haftpflicht zu den »Uebertragungen an Dritte« gerechnet werden sollen. Wahrscheinlich doch, denn es sind auch Uebertragungen. Zum mindesten will der Juristentag, daß künftig beim Verkaufe von Verlagsgeschäften sämtliche beteiligte Autoren um ihre Einwilligung gefragt werden!

Allerdings heißt es weiter:

»Der Verfasser ist zur Erteilung der Einwilligung verpflichtet, es sei denn, daß sie ihm mit Rücksicht auf die Umstände des Falles, insbesondere den Ruf und die Vermögensverhältnisse des Erwerbers nicht zugemutet werden kann.«

»Der Verfasser ist verpflichtet«. Wenn er aber trotzdem seinem Verleger die Einwilligung zum Verkauf verweigert? Prozessieren dann der alternde, geschäftsmüde Verleger oder seine Hinterbliebenen mit dem Autor und wartet der Käufer des Verlags geduldig, bis die Prozesse aus sind? Wird er seinen Ruf und seine Vermögensverhältnisse vor den Gerichten erörtern lassen? Welches sind »Umstände des Falles«, die die Weigerung des Autors rechtfertigen? Vielleicht gäbe es aber auch Autoren, die ihre Einwilligung an gewisse, das Verlagsrecht mindernde Bedingungen knüpfen, oder es setze der unlautere Wettbewerb, der Autorenfang um jeden Preis, ein, sobald bekannt wird, daß ein Verlagsgeschäft verkauft werden soll! —

»Eine Abänderung dieser Bestimmungen ist ungiltig, auch wenn sie ausdrücklich und schriftlich vereinbart wird.«

Die Uebertragbarkeit des Verlagsrechtes ist gegenwärtig ein Gegenstand der Vereinbarung in jedem sorgfältigen Verlagsvertrag; der Verleger kann sie bedingen, der Autor